

Statuten - « solinetze.ch »

Verein mit Sitz in Bern

Präambel

Die Begriffe „Mitglieder“ (auch Vorstandsmitglieder) beziehen sich auf Personen jeglicher Identität.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « solinetze.ch » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein verfolgt dieselben Zwecke wie der Zusammenschluss (solinetze.ch – Grundsätze). Er verwaltet die finanziellen Mittel des Zusammenschlusses, reicht Bewilligungsgesuche ein und erfüllt allfällige administrative Aufgaben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge von Mitgliedern, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich dazu ist der Verein befugt, nicht-kommerzielle Veranstaltungen zu organisieren, bei welchen ein allfälliger Erlös dem Vereinszwecke zu Gute kommt. Der Verein ist zudem befugt, Zuwendungen verschiedener Art durch Dritte entgegen zu nehmen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Gründungsmitgliedern.

Die Mitgliedschaft steht weiteren und juristischen Personen offen, sofern diese einen gemeinnützigen Charakter haben und ähnliche Ziele verfolgen wie die Gründungsmitglieder.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss per Mail oder per Post an den/die Präsidenten/in gerichtet werden. Bereits erfolgte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Bei Konflikten wird der Schlichtungsprozess des Zusammenschlusses unter «Konfliktlösung» angewandt. Ein Ausschluss kann an einer Mitgliederversammlung durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden vorgenommen werden

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) eine Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, als da wären:

- der/die PräsidentIn
- der/die KassierIn
- der/die AktuarIn

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, welche sich mit der Finanzierung von Anträgen dritter Personen beschäftigen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 2/3 des Vorstandes beschlussfähig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung per Ende Jahr kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittels-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.05.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Co-Präsidentinnen:



Nicole Wehinger

Pfrn. Verena Mühlethaler

Verena Mühlethaler

Die Protokollführerin:



Nicola Neider

Datum und Ort:

Bern, 12.05.2020